

BEGRÜNDUNG

zur

1. Flächennutzungsplan-Änderung (Bereich "Photovoltaik Kirchlauterer Berg")

**Gemeinde Kirchlauter
Landkreis Haßberge**

Entwurf vom 08.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Verfahrensschritte	3
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	4
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	4
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	4

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Nordöstlich der Ortschaft Pettstadt, einem Gemeindeteil der Gemeinde Kirchlauter, soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage – bestehend aus mehreren Teilflächen - errichtet werden.

Als Vorhabenträger tritt die *GUT – Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH* auf.

Die Gemeinde Kirchlauter steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 07.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Photovoltaik Kirchlauterer Berg" gefasst.

Da die Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesen sind, für die Planung aber *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik* erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung wurde am 04.07.2023 gefasst.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

04.07.2023	Aufstellungsbeschluss zur Änderung
04.07.2023	Beschluss des Vorentwurfs
07.07.2023	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
11.07. – 11.08.2023	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
08.07.2024	Beratung der Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
19.07.2024	Bekanntmachung der Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
23.07. – 02.09.2024	Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Oktober 2024	Beratung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Oktober 2024	Einleitung des Genehmigungsverfahrens

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige *Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik* bzw. in *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft* geändert. Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft werden zwar Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Diese ist jedoch nur zu 22 % an der Nahrungsmittelproduktion in Deutschland beteiligt. Die übrigen 78 % der landwirtschaftlichen Produktion verteilen sich wie folgt: 60 % Tierfutter, 14 % Energiepflanzen, 2 % Industriepflanzen, 2 % Brachflächen¹. Gleichzeitig führt die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage zu einer Reihe von ökologischen Vorteilen, wie der Vermeidung von CO² und Einträgen ins Grundwasser, Erhöhung der Biodiversität, Erosionsschutz. Darüber hinaus wird mit diesem zukunftsweisenden Projekt die Wertschöpfung bewusst in der Region gestärkt.

Die Ausgleichsfläche wird intern erbracht, überwiegend in Form der Randeingrünung.

Von einer Blendwirkung potentiell betroffene Gebäude in den nächstliegenden Siedlungsbereichen Pettstadt und Kirchlauter liegen über 400 m von der Anlage entfernt. Gemäß *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)* ist schon ab einer Entfernung von 100 m nicht mehr mit störenden Blendwirkungen zu rechnen. Zwischen der Anlage und dem westlich gelegenen Pettstadt erstreckt sich zudem ein abschirmender Höhenzug, die Siedlung liegt zudem tiefer als die Anlagenfläche, so dass sich gemäß Reflexionsgesetz (Einfallwinkel = Ausfallwinkel) im Tages- und Jahresgang des Sonnenstandes keine dort einwirkenden Reflexionen ergeben können. Da sich die in der Regel nach Süden ausgerichteten Module bezüglich Kirchlauter nördlich der Siedlung befinden und sie nach dem erwähnten Reflexionsgesetz nicht flach nach Süden reflektieren, ergibt sich auch hier keine die Gebäude erreichende Reflexion.

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigelegt.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

1. Landratsamt Haßberge
2. Regierung von Unterfranken
3. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
5. Staatliches Bauamt Schweinfurt
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
7. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

¹ Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2022): „Marktmonitoring Bioenergie – Teil 1: Aufkommen und Potenziale“, Seite 2

8. Bayerischer Bauernverband Hofheim
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
11. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
12. PLEdoc GmbH, Essen
13. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
14. Kreisbrandrat Ralf Dressel
15. Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe
16. Freiwillige Feuerwehr Kirchlauter

Nachbargemeinden

17. Stadt Ebern
18. Stadt Königsberg i. Bay.
19. Stadt Zeil a. Main
20. Gemeinde Breitbrunn
21. Gemeinde Ebelsbach
22. Markt Rentweinsdorf

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach Behandlung der in dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erfolgt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Behandlung der in dieser zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Bamberg, den 04.07.2023, geändert am 08.07.2024

Ku-23.016.7

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:
i. A.

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0



Kutzner